



Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungs Standard Nr. 4 (E-DRÄS 4)

Öffentliche Diskussion

Frankfurt am Main, 23.11.2009



DRS 2 Kapitalflussrechnung (ebenso DRS 2-10, DRS 2-20)

- BilMoG Änderung:
 - § 264 (1) S. 2: Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern.
- Weitere Änderungen?
 - Deutschsprachige Fassung des IAS 7 übernehmen?
 - Weiterhin Bedarf an branchenspezifischen Regelungen?
- DSR Änderungsvorschlag:
 - Geltungsbereich: Empfehlung für kapitalmarktorientierte nicht-konzernierte KapGes
 - Abwarten nächste Fassung IAS 7, dann erneut diskutieren
 - Beibehalten branchenspezifischer Regelungen



DRS 3 Segmentberichterstattung (ebenso DRS 3-10, DRS 3-20)

- BilMoG Änderung:
 - § 264 (1) S. 2: Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern; sie können den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.
- Weitere Änderungen?
 - Einführung management approach?
 - Deutschsprachige Fassung des IFRS 8 übernehmen?
 - Weiterhin Bedarf an branchenspezifischen Regelungen?
- DSR Änderungsvorschlag:
 - Zurzeit keine



DRS 4 Unternehmenserwerbe

- BilMoG Änderung
 - Aufhebung Beteiligungsvoraussetzung, Interessenzusammenführung
 - Nur noch Neubewertungsmethode
 - Nur noch Stichtag für Erstkonsolidierung ab Beherrschungsmöglichkeit
 - Nur noch Goodwill aktivieren planmäßig abschreiben
- Weitere Änderungen?
 - Anpassung an IFRS 3 Themen, Überarbeitung der Anhangangaben, Einarbeitung Regelungen für „Zweckgesellschaften“, assoziierte und Gemeinschaftsunternehmen
- DSR Änderungsvorschlag:
 - Pflicht in 2009: Anpassung an BilMoG
 - Kür in 2010: Erweiterung zum Standard der Konzernrechnungslegung



DRS 7 Konzerneigenkapital und Konzerngesamtergebnis

- Änderung BilMoG:
 - § 264 (1) S. 2: Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern; sie können den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.
- Weitere Änderungen: keine
- DSR Änderungsvorschlag:
 - Geltungsbereich: Empfehlung für kapitalmarktorientierte nicht-konzernierte Kapitalgesellschaft



DRS 8 Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen im Konzernabschluss

- Änderung BilMoG
 - Wegfall Bewertungswahlrecht
 - Stichtagsregelung
 - Goodwillbehandlung
- Weitere Änderungen: keine
- DSR Änderungsvorschlag:
 - Pflicht in 2009: redaktionelle Anpassung im Rahmen von DRÄS 4
 - Kür in 2010: Übernahme in DRS 4



DRS 9 Bilanzierung von Anteilen an Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluss

- Änderung BilMoG:
 - Definition maßgeblicher Einfluss
 - Behandlung Goodwill
 - Beteiligungsliste
- Weitere Änderungen: keine
- DSR Änderungsvorschlag:
 - Pflicht in 2009: redaktionelle Anpassungen im Rahmen von DRÄS 4
 - Kür in 2010: Übernahme in DRS 4



DRS 11 Berichterstattung über Beziehungen zu nahe stehenden Personen

- Änderung BilMoG:
 - §§ 285 Nr. 21 / 314 Abs. 1 Nr. 13 eingefügt
- DRS Änderungsnotwendigkeit:
 - Geltungsbereich: müsste angepasst werden: nicht mehr Empfehlung für nicht kapitalmarktorientierte MU, kapitalmarktorientierte U, sondern alle
 - Definitionen müssten angepasst werden: Beherrschung / einheitliche Leitung / berichtendes U / Geschäftsvorfälle / Nahestehende Personen
 - Regeln: marktunübliche / wesentliche?
 - De lege ferenda Anhang entfällt
- DSR Änderungsvorschlag: außer Kraftsetzung im Rahmen von DRÄS 4



DRS 12 Immaterielle Vermögenswerte des Anlagevermögens

- Änderung BilMoG:
 - Aufhebung des Aktivierungsverbots / Einführung Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- DSR Änderungsvorschlag:
 - Pflicht in 2009: Außer Kraftsetzung im Rahmen von DRÄS 4
 - Kür in 2010: umfassende Überarbeitung



DRS 13 Grundsatz der Stetigkeit und Berichtigung von Fehlern

- Änderung BilMoG
 - § 246 Abs. 3: Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten. § 252 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden
- Weitere Änderungen: keine
- DSR Änderungsvorschlag: keine Änderung



DRS 14 Währungsumrechnung

- Änderung BilMoG:
 - §§ 256a, 308a eingefügt: funktionale Währung nicht vorgesehen
 - DRS 14 baut auf funktionaler Währung auf
 - DRS 14 enthält 3 Tz zu Hochinflationsabschlüssen
 - DRS 14 de lege ferenda Vorschlag in BilMoG nicht umgesetzt: monetäre Posten zum Stichtagskurs
- DSR Änderungsvorschlag: außer Kraft setzen im Rahmen von DRÄS 4, da Grundaussagen nicht mehr vereinbar, etwaiger de lege lata Teil gegenüber de lege ferenda unverhältnismäßig



Separate Bearbeitung

- DRS 10 Latente Steuern im Konzernabschluss
 - Siehe E-DRS 24
- DRS 15 / 5 / 5-10 / 5-20 Lage- / Risikoberichterstattung
 - Siehe E-DRÄS 5
- DRS 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder
 - Siehe E-DRÄS 6



Folgewirkungen aus andren Projekten

- Überarbeitung DRS 10 / E-DRS 24
 - sofortige Außerkraftsetzung des DRS 10 aufnehmen, nicht erst mit etwaiger Bekanntmachung der Neufassung?
- Überarbeitung DRS 17
 - sofortige Außerkraftsetzung des DRS 17 aufnehmen, nicht erst mit etwaiger Bekanntmachung der Neufassung?



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Accounting Standards Committee of Germany



Zimmerstr. 30
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0
Fax 030 20 64 12 15

www.drsc.de
info@drsc.de